

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 20.

Montag den 20. Januar.

1862.

Bekanntmachung.

Das 18. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 133. Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. December 1861;
- 134. Gesetz, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. Dec. 1861;
- 135. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. December 1861, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861;
- 136. Gesetz, die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte betreffend, vom 30. December 1861;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 1. Februar d. J. auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 18. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

die Einreichung von Fabrikordnungen und Verzeichnissen der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend.

Nach §. 76 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 haben Fabrikbesitzer, welche mehr als zwanzig Arbeiter — ohne Unterschied des Alters und Geschlechts — in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, die etwa bereits vorhandenen oder noch aufzustellenden Fabrikordnungen bei uns zur Prüfung einzureichen.

Diese Fabrikordnungen müssen Bestimmung enthalten:

- über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,
- über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
- über die Arbeitszeit,
- über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,
- über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
- über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlic des Verhaltens mit Feuer und Licht,
- über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
- über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung,
- über Unterstützungs- und Krankencassen, insoweit solche etwa bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Die etwa schon bestehenden und den obigen Anforderungen entsprechenden Fabrikordnungen sind unverweilt, die noch zu errichtenden spätestens bis zum 1. Juli 1862 bei uns einzureichen. Unterlassung dieser Vorschrift würde mit einer, bei fortgesetztem Ungehorsam zu steigenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Die Fabrikordnungen sind seiner Zeit durch Anschlag in den Werkstätten und wo Lohnbücher eingeführt sind auch durch Vordruckung in den letzteren zur Kenntniss des Arbeitspersonals zu bringen.

Die Unterlassung der Bekanntmachung durch Anschlag zieht eine gleiche Strafe, wie solche auf unterlassene und verspätete Einreichung der Fabrikordnung gesetzt, nach sich.

Auf diejenigen Fabrikbesitzer, welche zur Einreichung einer Fabrikordnung verpflichtet sind, erleiden auch die Bestimmungen in §. 62 des Gewerbegesetzes Anwendung, wonach die unter dem Arbeitspersonal inbegriffenen **schulpflichtigen** Kinder nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit zu verzeichnen sind.

Fabrikhaber, welche dergleichen Verzeichnisse bereits besitzen, haben solche unverzüglich, außerdem spätestens bis zum 31. Januar d. J. bei uns einzureichen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet.

Etwa mit der Zeit eintretende Veränderungen sind bei Vermeidung gleicher Strafe jedesmal sofort zu unserer Kenntniss zu bringen.

Leipzig, den 3. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Günther.

Zwei Wünsche für unsere Beerdigungen.

Es giebt kein größeres Weh als das, welches der Tod eines unserer Lieben unserm Herzen zufügt; hiewider giebt es keinen bessern Trost als den, welchen uns die Religion aus nie versiechender heiliger Quelle darbietet. Dennoch vermögen wir, wenn nun jener größte Schmerz mit seiner ganzen Gewalt an uns herantritt, diesen besten Trost uns selbst oft nicht zu gewähren; er muß uns von außen, von einem Andern kommen. Aus welchem Munde möchten wir ihn dann aber lieber vernehmen, als aus dem eines berufenen und verordneten Dieners des Wortes unsers Herrn? — Leider

wird aber diesem Verlangen unseres Herzens unter den in unseren großen Städten bestehenden Verhältnissen nicht so genügt, wie wir es wünschen müssen. Die Begleitung eines Geistlichen auf dem letzten schweren Gange erfolgt ja — soweit wir hierüber unterrichtet sind — nur auf besondere Bitte und gegen eine nachfolgende besondere Remuneration, unterbleibt also in den meisten Fällen. Wenn es demnach auch wahr ist, was von anderer Seite behauptet wird, daß nämlich die Herren Geistlichen unserer Stadt zur Theilnahme an allen Beerdigungen verpflichtet seien, so ist es doch Jedem bekannte Thatsache, daß alljährlich der gewiß größte Theil unserer Todten ohne geistliches Geleit hinausgetragen und ohne